

abgegeben hat. Für die Gegenwart besitzt das vaticanische Concil (s. d. Art.) einschneidende Bedeutung. Von den bisher stattgehabten vier ökumenischen Stipungen weisen nur die beiden letzten *ess. III De fide cath.*; *Sess. IV De ecclesia christi*) dogmatischen Charakter auf. Die betreffenden Lehrbestimmungen, welche ebenfalls in Capitel *de Canonibus* zerfallen, richten sich in der Hauptsache gegen die Grundirrhümer der Reuzzeit und zeigen ihren Höhepunkt in der feierlichen Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit (s. d. Art.). — Sämmtliche päpstlichen Glaubensentscheidungen *ex cathedra* müssen namentlich dem Vaticanum als primäre Symbolchriften gesehen werden. Eine vollständige Aufzählung ist wegen gewisser Schwierigkeiten in der Beurtheilung der Entstehung, Lehrform und Tragweite hier der Kürze halber noch angebracht (s. eine gute historische Uebersicht bei Scheeben, *Handb. d. Dogmatik* Freiburg 1873, 266 ff.). Jedoch dürfen folgende drei Kathedrales wegen ihrer überragenden Wichtigkeit nicht mit Stillschweigen übergangen werden: *a.* die Bulle Pius' V. *Ex omnibus hincionibus* vom 1. October 1567, welche die Sätze des Baius (s. d. Art.) als glaubenswidrig verurtheilt; *ß.* die Constitution Innocenz' X. *in occasione* vom 31. Mai 1653, worin die fünf bekannten Sätze Jansenius' des Jüngern (s. d. Art.) als häretisch verworfen werden; *γ.* die Constitution Clemens' XI. *Unigenitus* vom September 1713, welche die Verurtheilung von Propositionen des Paschasius Quesnel (s. d. Art.) ausspricht; *δ.* die Constitution Pius' VI. *Interim fidei* vom 28. August 1794, worin die Sätze der jansenistisch-josephinischen Akerode von Pistoja (s. d. Art.) proscribirt werden; die dogmatische Bulle Pius' IX. *Ineffabilis* vom 10. December 1854, welche die unbedingte Empfängniß (s. d. Art.) zum Glaubenserkennniß hebt. — Inwieweit auch die päpstlichen Encykliken (s. d. Art. *Litterae encyclicae*) das Merkmal der Lehrunfehlbarkeit an sich tragen und nicht durch den Vorzug primär symbolischen Ansehens ausgezeichnet sind, bedürfte einer eigenen Untersuchung, die eben auf den Einzelfall sowie näheren Umstände des Lehrinhaltes und der Form Rücksicht zu nehmen hat. Dem Syllabus (s. d. Art.) kommt der Charakter eines päpstlichen Kathedrales nicht unbestritten zu, weshalb er nicht zu den primären Symbolchriften rechnen werden kann; dagegen weisen alle Theorien der den Syllabus begleitenden *Encyclica* Pius' IX. *Quanta cura* unbedingte Infallibilität an. Die sonstigen Breven und Bullen (s. d. Art.), welche in den sogen. Bullarien (s. d. Art.) gesammelt sind, gehören nicht hierher. Ein ebensoviel wie übersichtliches Hilfsmittel bietet das bekannte *Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a concilio oecumenico et summis Pontificibus auctoritate edidit* H. Denzinger. Editio VII

*aucta et emendata ab Ignatio Stahl, Wirceburgi* 1895.

2. Zu den abgeleiteten oder Symbolchriften zweiter Ordnung sind folgende zu rechnen: *a.* Das Tridentinische Glaubensbekenntniß, auf Grund der Beschlüsse der Tridentiner Kirchenversammlung (*Sess. XXIV, c. 13 De ref.*; *Sess. XXV, c. 2 De ref.*) durch Pius IV. im J. 1564 promulgirt und als Glaubensformel für alle diejenigen vorgeschrieben, welche ein geistliches Amt oder eine akademische Würde übernehmen (s. d. Art. Glaubensbekenntniß V, 682 ff.; dazu Mohr, *Urkundliche Geschichte der sogen. Professio fidei Tridentinae*, Greifswald 1822). Die *Professio fidei Graecis praescripta a Gregorio XIII* (bei Denzinger n. 868 sqq.) fällt mit der tridentinischen im Wesentlichen zusammen, nur daß im Anschluß an das Concil zu Florenz (1439) die Lehrunterschiede bezüglich des Filioque, der Azymen, des Reinigungsortes und des päpstlichen Primates eigens hervorgehoben werden. Inhaltlich von beiden wenig verschieden ist ein anderes Abschwörmungsformular (bei Denzinger n. 873 sqq.), welches Urban VIII. und Benedict XIV. den Orientalen vorgeschrieben haben. Unter die ebensoviel schamlosen wie gehässigen Fälschungen gehört das unächte Convertitenbekenntniß, welches unter dem Namen des ungarischen Fluchformulars (s. d. Art.) seit 1676 in die Welt gesetzt und von manchen protestantischen Symbolikern (z. B. Winer-Ewald, Köllner, Jilgen, Wendt) bis in die neueste Zeit als ächt vertheidigt worden ist. — *b.* Der *Römische Katechismus* (*Catechismus Romanus sive Tridentinus*), der, auf Grund eines Beschlusses des Tridentiner Concils (*Sess. XXIV, c. 7 De ref.*; *Sess. XXV*) verfaßt, unter den abgeleiteten Quellen des katholischen Lehrbegriffs eine hervorragende Stellung einnimmt. Pius IV. beauftragte zunächst vier angesehene Theologen, nämlich die beiden Erzbischöfe Leonardo Marino von Lanciano und Muzio Galini von Zara, sowie den Bischof Egidio Foscarini von Modena und den portugiesischen Dominicaner Francesco Sureiro, mit der Abfassung eines tridentinischen Katechismus unter Aufsicht dreier Cardinäle. Die ursprüngliche Ausarbeitung überwachte der hl. Karl Borromäus (s. d. Art.), die letzte Revision der Cardinal Wilhelm Siret (s. d. Art.). Die italienische Grundschrift wurde sodann von den berühmten Philologen Julius Poggianus und Paulus Manutius in schönes Latein übertragen und unter der Auctorität des Papstes Pius V. in lateinisch-italienischer Folio-Ausgabe gedruckt als *Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos Pii V. jussu editus*, Romae 1566. Von zahlreichen Provinzialsynoden alsbald approbirt, ward der Katechismus in Italien, Frankreich, Polen und Deutschland öffentlich eingeführt. Die meisten späteren Editionen sind lateinisch (Dillingen 1567, Antwerpen 1602 u. ö. mit Anmerkungen des